

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 10 (1902)

Heft: 15

Vereinsnachrichten: Eingabe des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz an den hohen Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Abonnement:

Für die Schweiz . . . jährlich 3 Fr. —.
 Für das Ausland . . . jährlich 4 Fr. —.
 Preis der einzelnen Nummer 30 Cts.



Insertionspreis:

(per ein haltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Ct.
 Für das Ausland 40 "
Reklamen:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum
 des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
 und des Schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilenmagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen zc. sind zu richten an
 Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoucen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schüler & Cie. in Biel.

Inhalt: Eingabe des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz an den h. Bundesrat der Schweiz, Eidgenossenschaft. — Die neuen Arzterwagen bei den preussischen Staatsbahnen. Von Dr. O Brähler, Berlin. — Calmettes Schlangengerum. — Erklärung des Vorstandes des Mil.-San-Vereins Unteraargau. — Mitteilung des Centralvorstandes des Schweiz. Mil.-San-Vereins. — Aus den Vereinen. — Vermischtes. — Büchertisch. — Anzeigen.

Eingabe des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz
 an den
hohen Bundesrat der Schweiz, Eidgenossenschaft.

Hochgeachteter Herr Präsident!
 Hochgeachtete Herren!

Im Namen des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz beehren wir uns, mit dem Gesuch an Sie zu gelangen, Sie möchten für das Gebiet der Schweiz, Eidgenossenschaft gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Roten Kreuzes erlassen.

Bekanntlich hat die Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs, vom 22. August 1864, die der Pflege der Verwundeten und Kranken im Felde dienenden Anstalten und Personen als neutral anerkannt und das Rote Kreuz auf weißem Grund als Zeichen der Unverletzlichkeit erklärt.

Im Laufe der Zeit ist sowohl mit diesem Zeichen als auch mit dem Namen des Roten Kreuzes immer mehr Mißbrauch getrieben worden, insbesondere zur Reklame zur Bezeichnung von gewerblichen Produkten aller Art und sodann auch von Personenvereinigungen, welche mit den Zwecken der internationalen Vereinbarung in keinen Beziehungen stehen. Infolgedessen sah sich schon im Jahre 1884 die dritte internationale Konferenz der Vereine vom Roten Kreuz in Genf veranlaßt, dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchten in allen Staaten energische Mittel ergriffen werden, um dem Mißbrauch des konventionellen Abzeichens im Frieden wie im Kriege wirksam entgegenzutreten.

Das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf eröffnete sodann durch Beschluß vom 26. Dezember 1886 eine Preiskonkurrenz über den Mißbrauch des Abzeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

Die folgende Konferenz in Karlsruhe im Jahre 1887 beschäftigte sich mit dem Mißbrauch des Namens des Roten Kreuzes durch nicht autorisierte Gesellschaften. Sie sprach den Wunsch aus, es möchte in allen Staaten, die der Genfer Konferenz beigetreten sind, eine Gesellschaft vom Roten Kreuz bezeichnet werden, welche allein mit ihren Organen das Recht haben soll, das Abzeichen zu verwenden, und es sollen die Regierungen der Signaturmächte

ersucht werden, nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung Mittel zu ergreifen, um die von ihnen anerkannte Gesellschaft vom Roten Kreuz gegen Mißbräuche zu schützen, welche zu ihrem Nachtheile sich zeigen könnten. (Vergl. pag. 28 u. 117 ff. des Berichtes.)

Von den auf die Preisausschreibung von 1886 eingegangenen Arbeiten wurden diejenigen von Dr. Jules César Buzatti, Professor des internationalen Rechtes an der Universität von Macerata, und von Advokat Konstantin Castori, Professor des Strafrechtes an der Universität Padua, mit einem ersten und zweiten Preise ausgezeichnet und vom internationalen Komitee 1890 publiziert. Dieselben geben über die Materie wertvolle Informationen und es darf wohl auf diese Preisarbeiten verwiesen werden.

Die Frage wurde in der Konferenz von 1892 wieder aufgenommen und es wurde beschlossen, daß die Verwendung des Namens und des Abzeichens des Roten Kreuzes in jedem Lande unter den Schutz der Gesetze gestellt werden sollte und daß das Abzeichen nur mit Bewilligung der kompetenten Organe des Roten Kreuzes des betreffenden Landes sollte verwendet werden dürfen. (Vergl. pag. 100 ff. u. 257 ff. des Berichtes.)

Eine Reihe von Staaten haben in der Folge Bestimmungen zum Schutz des Roten Kreuzes erlassen, so insbesondere: Belgien durch ein Gesetz vom 30. März 1891, Dänemark durch ein Gesetz vom 7. April 1894, Osterreich durch Ministerialerlasse von 1883, Ungarn durch Ministerialverordnung von 1889 und solche von 1898, Rumänien durch Gesetz vom 3./15. März 1895, Serbien durch Gesetz vom 12. Januar 1896, Portugal durch Gesetz vom 21. Mai 1896 und durch Ausführungsbestimmungen vom 15. Mai 1898, Spanien durch Gesetz vom 7. November 1899, Ver. Staaten von Nordamerika durch Gesetz vom 6. Juni 1900, Rußland durch das Reglement der Gesellschaft vom Roten Kreuz und durch Erlaß des Handelsdepartements. In neuester Zeit ist Deutschland auf diesem Gebiete gefolgt durch Vorlage eines Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Der Entwurf hat eine Kommissionalberatung passiert und ist in der zweiten Lesung im Reichstage am 10. März 1902 angenommen worden.

Die Gründe, die in den genannten Staaten dazu geführt haben, Bestimmungen gegen den Mißbrauch des Genfer Neutralitätszeichens aufzustellen, bestehen aber auch für die Schweiz, ja wir möchten sagen, sie bestehen vor allem für die Schweiz. Mit ihrem Namen ist nicht nur die Entstehung der Genfer Konvention eng verknüpft, ihre oberste Landesbehörde ist sogar von Anfang an direkt als Hüterin und Verwalterin des internationalen Vertrages bestellt worden und steht in dieser Eigenschaft im Begriff, die Initiative zu ergreifen zu einer Revision der Konvention. Die Schweiz wird sich also schon in Rücksicht auf ihre internationale Stellung der Pflicht nicht dauernd entziehen können, in ihrem eigenen Lande Ordnung zu schaffen im Sinne der von den internationalen Konferenzen aufgestellten und in zahlreichen Staaten durchgeführten Postulate.

Es sind aber nicht nur Rücksichten internationaler Art, die einer Regelung der Frage rufen, es gilt auch die eigenen Landesinteressen und namentlich diejenigen unserer Armee zu wahren.

Das Zeichen des Roten Kreuzes dient im Kriege zur Kenntlichmachung von Sanitätsanstalten, von zum Sanitätsdienst gehörigen Personen und Materialien, die auf den Schutz des Genfer Vertrags Anspruch haben, und es ist Pflicht der Armeeführung, darüber zu wachen, daß dieser Schutz den Berechtigten gewährt, unberechtigtem Personal oder Material aber nicht zuteil werde. Wenn nun in Friedenszeiten die Bevölkerung daran gewöhnt ist, das Zeichen des Roten Kreuzes in ganz uneingeschränkter Weise und ungestraft für Zwecke gebraucht zu sehen, die mit der Genfer Konvention nicht den entferntesten Zusammenhang haben, dann wird es im Kriege schwer halten, Mißbräuche zu verhindern, die infolge der Gepflogenheiten der vorangegangenen Friedensperiode nicht mehr als solche empfunden werden.

Durch den Erlaß eines solchen Gesetzes werden aber auch Übelstände im wirtschaftlichen Leben beseitigt.

Daß solche mißbräuchliche Anwendungen des Roten Kreuzes in der Schweiz vielfach vorkommen, braucht wohl kaum eingehend nachgewiesen zu werden. Jeder Gang durch eine Stadt oder größere Ortschaft zeigt dem Beobachter Firmmentafeln von Apotheken, Droguerien, Bazaren und Coiffeurmagazinen, die mit dem Roten Kreuz in Bild und Wort ausgestattet sind, und fast zahllos sind die Verkaufsgegenstände, vom Verbandstoffpaket bis zur Toilettenseife, zur Cigarren- oder Zwirnfadensorte, die, mit dem Zeichen der Genfer Konvention ge-

schmückt, den Käufer anlocken sollen. Daß diese Verhältnisse für das Publikum nicht selten zu unliebsamen Täuschungen führen, liegt auf der Hand. Fast überall wird das Rote Kreuz als ein Zeichen betrachtet, das einen gewissen Zusammenhang mit dem bekannten Verein vom Roten Kreuz anzeigt, und es glaubt darum oft das Publikum, mit solchen Rot-Kreuz-Artikeln Gegenstände zu kaufen, die geprüft und besonders zuverlässig seien, während gar nicht selten das Gegenteil der Fall ist und das Rote Kreuz nur zum Ankauf minderwertiger Ware verleitet.

Mißbräuche des Roten Kreuzes durch Einzelpersonen oder Vereine, wie sie in andern Staaten eine große Rolle spielen, haben sich in der Schweiz bis jetzt in geringerem Maße fühlbar gemacht. Speziell ist bei uns auf dem großen Gebiete der Krankenpflege, das ganz besonders in anderen Ländern die Domäne für die Usurpation des Genfer Neutralitätszeichens durch Vereine und einzelne Personen bildet, der Mißbrauch des Roten Kreuzes bis jetzt ein relativ kleiner geblieben, so daß ihm mit viel geringerer Mühe gesteuert werden könnte, als dies anderwärts der Fall war. Ob dieses günstige Verhältnis noch lange andauern würde, ist allerdings angesichts des lebhaften Aufschwunges, den die berufliche Krankenpflege in den letzten Jahren nimmt, sehr fraglich.

Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn durch baldigen Erlaß gesetzlicher Bestimmungen bei uns Mißbräuchen in dieser Hinsicht von vorneherein vorgebeugt werden könnte, Mißbräuche, wie sie auch bei uns einzureißen drohen und deren nachträgliche Beseitigung anderwärts nicht geringe Schwierigkeiten geboten hat.

Im Vorstehenden haben wir uns erlaubt, Ihnen in aller Kürze die Gründe vorzuführen, die uns bestimmen, bei Ihnen den Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen für den Schutz des Roten Kreuzes in der Schweiz anzuregen. Wir bitten Sie, die Angelegenheit in wohlwollender Erwägung zu ziehen, und zeichnen mit ausgezeichneter Hochachtung

Zürich und Aarau, den 10. Juli 1902.

Namens der Delegiertenversammlung des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz,
Der Präsident: **H. Hagenmayer.** Der Sekretär: **Dr. Schenker.**



Die neuen Arzteswagen bei den preussischen Staatsbahnen.

Von Dr. D. Brähler, Berlin.

Der auch von uns besprochene Eisenbahnunfall bei Altenbecken, der am Schluß des vergangenen Jahres die Welt in Erregung versetzte, hat insbesondere durch die mit ihm verbundenen tragischen Umstände sich als segensreich für die Fortschritte der Eisenbahnhygiene erwiesen. Zum Teil durch höhere Anregung mitbestimmt, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet, daß zur Hülfeleistung bei Eisenbahnunfällen, bezw. zum Transport der Verwundeten 75 Arzteswagen herzustellen sind. Nach genauer Prüfung der für diese Wagen bestimmten Stationen durch die Direktionen wurde die Zahl derselben auf 77 erhöht. Mit der Aufertigung dieser Wagen wurden beauftragt die Eisenbahndirektionen Berlin, Hannover, Breslau, Köln, Essen a/R. Die sämtlichen, für die innere Ausstattung erforderlichen Gegenstände sollen durch die Eisenbahndirektion Berlin beschafft werden. Um eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, wurde zunächst die Eisenbahndirektion Berlin beauftragt, sechs Wagen herzustellen zu lassen und je einen an die übrigen mit der Herstellung beauftragten Direktionen als Modell zu überweisen. Der erste Modellwagen wurde unter Aufsicht einer Kommission, in welcher ein Ministerialdirektor den Vorsitz führte, bereits im März d. J. fertig gestellt. Bei dem Eifer der Zuangriffnahme und bei den zu diesem Zwecke reichlich bewilligten Mitteln läßt sich annehmen, daß noch vor Ablauf des Jahres sämtliche Arzteswagen in Tätigkeit sind.

Die Wagen, für deren Herstellung die Eisenbahndirektionen breite Durchgangswagen 4. Klasse, wie sie bei der Armee für den Verwundetentransport eingerichtet sind, aus ihren Beständen zur Verfügung stellen sollen, haben folgende Einrichtung. Der Wagen besteht aus zwei ungleichen durch eine Bretterwand geteilten Abteilungen, von denen die eine als Verbands- und Operationsraum, die andere, doppelt so große, als Lagerraum für acht Verwundete und gleichzeitig Sitzraum für vier Leichtverletzte dienen soll. Zur Heizung sind be-